

Kfz-Steuer – Leichte Nutzfahrzeuge wieder wie Lkw besteuert

Köln, 6. November 2020

Mit der Aufhebung einer Sonderregelung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zum 23. Oktober 2020 wird einer Forderung des Zentralverbandes entsprochen, leichte Nutzfahrzeuge wieder wie Lkw zu besteuern. Betroffene Handwerksbetriebe erhalten rückwirkend geänderte Kfz-Steuerbescheide.

2018/2019: Aus Lkw wurden Pkw

Zum Jahreswechsel 2018/2019 hatten die Zollbehörden begonnen, bisher als Lkw eingeordnete betriebliche Fahrzeuge als Pkw einzustufen, was zu deutlich höheren Kfz-Steuerlasten und damit bei Dachdeckerbetrieben für viel Unmut sorgte. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (7. KraftStÄndG) wurde nun einer langstehenden Forderung des Handwerks entsprochen und die Sonderregelung wieder abgeschafft. Nach dieser Regelung wurden leichte Nutzfahrzeuge mit mehr als drei Sitzen bei Überwiegen der Personenbeförderungsfläche wie Pkw besteuert.

Hohe Steuerlast, mehr Bürokratie

Die Vorschrift hat in den vergangenen zwei Jahren bei den betroffenen Betrieben zu einer Vervielfachung der Kfz-Steuerbelastung (circa 110 Millionen Euro Steuermehrausga-

ben pro Jahr) und zudem zu massiven bürokratischen Belastungen in Form von Einsprüchen, Fahrzeugumbauten, Gutachten und Fahrzeugvorführungen beim Zoll geführt.

ZVDH leistet wichtige Lobbyarbeit

Der ZVDH hatte seine Mitglieder hierüber informiert, entsprechende Beispiele von Steuerbescheiden und Fahrzeugtypen mit Foto gesammelt und die Problematik an den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) herangetragen. Dieser hatte sich seither mehrfach nachdrücklich beim Bundesfinanzministerium für Verfahrenserleichterungen und eine Abschaffung der Sonderregelung eingesetzt, die nunmehr mit dem 7. KraftStÄndG gelungen ist. Das Gesetz trat am 23. Oktober 2020 in Kraft.

Zoll ändert Steuerbescheide automatisch

Der Zoll hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die erhöhten Kfz-Steuerbescheide automatisch rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geändert werden. Ein Einspruch ist daher nicht erforderlich. Allerdings wird um etwas Geduld gebeten, da die entsprechende Software voraussichtlich erst im Januar 2021 zur Verfügung stehen wird. Der Zoll wird dann beginnen, die Bescheide nach und nach zu ändern.